

**GEBÜHRENSATZUNG
FÜR
DEN RETTUNGSDIENSTBEREICH HALLE (SAALE) / SAALKREIS**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 11.11.1993 (GVBl. LSA S. 699) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11, Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), sowie der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 10, Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 2 der Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalkreis vom 27.03.1996 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 25. Sitzung am 20.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den gemäß der Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalkreis gebildeten gemeinsamen Rettungsdienstbereich Halle/Saalkreis.

**§ 2
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Halle (Saale) zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 3
Mitwirkung von Leistungserbringern**

Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 3 Abs. 2 RettdG-LSA auf andere Leistungserbringer übertragen wird, gilt diese Gebührensatzung auch für die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, demnach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt.

Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Sind Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes, d.h. mit der Ausfahrt aus der **jeweiligen** Rettungswache bzw. **mit der Abfahrt** vom Voreinsatzort.

§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden von der Stadt Halle (Saale) durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann einem Dritten die Befugnis einräumen, vor Erlass eines Gebührenbescheides in der Höhe der zu erhebenden Gebühr Rechnungen im Auftrag der Stadt zu erteilen und den Rechnungsbetrag für die Stadt entgegenzunehmen. Bei Bezahlung der Rechnung bedarf es keines gesonderten Erlasses eines Gebührenbescheides.

(3) Die Gebühr ist innerhalb von fünf Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Sollte eine vor Erlass eines Gebührenbescheides ergangene Rechnung nicht innerhalb von drei Wochen bezahlt sein, hat die Stadt Halle (Saale) das Recht, einen entsprechenden Gebührenbescheid zu erlassen, bei dem die Gebühr innerhalb von fünf Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen ist.

(4) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Gebührenübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Rechnungserteilung an die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger erfolgen. In diesem Falle ist die entsprechende Gebühr spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll ein Gebührenbescheid unmittelbar an die Gebührenschuldner nach § 4 ergehen.

(5) Sowohl im Bescheid als auch in der Rechnung sind, soweit im Einzelfall möglich, die nach § 267 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 und 2 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 a Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 29.08.2005 (BGBl. I S. 2570), erforderlichen Kennzeichen (Alter, Geschlecht, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrentner, Bezieher einer Rente

für Bergleute) und die nach § 302 SGB V erforderlichen Daten (Art der Leistung, der Preis, der Tag und der Zeitpunkt der Leistungserbringung sowie die Arztnummer des verordnenden Arztes) sowie die Angaben der Krankenversicherungskarte nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SGB V (Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse, Familienname und Vorname des Versicherten, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer, Versicherungsstatus) jeweils in maschinell verwertbarer Weise zu vermerken.

§ 7

Gebührenmaßstab

(1) Maßgeblich für die Gebühren sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren.

(2) Bei der Berechnung von Entfernungen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer in Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtbeginn der Ausgangspunkt des Anschlusseinsatzes.

(3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten ist die Notarztpauschale für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Die übrigen Gebühren sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht eine Kilometerpauschale pro Kilometer oder eine Sonderleistung einen einzelnen Patienten gesondert betrifft.

(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Gegenüber mitgenommenen Personen haftet die Stadt Halle (Saale) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter.

§ 8

Gebührensätze

(1) Die Gebühren für den jeweiligen Rettungseinsatz setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Pauschale je km sowie den Zuschlägen für angefallene Sonderleistungen.

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif.-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe ab 2006 in €
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1	Grundgebühr	136,29
1.2	km-Pauschale pro 1 km	2,41
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1.	Grundgebühr	253,54
2.2	km-Pauschale pro 1 km	1,82
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1.	Grundgebühr	58,04
3.2.	km-Pauschale pro 1 km	1,74
4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
4.1.	Grundgebühr	77,28
4.2.	km-Pauschale pro 1 km	2,16
4.3.	Grundgebühr für Ferntransport	39,57
4.4.	Ferntransport je Einsatzkilometer	1,22
5.	Wartezeit und Bereitstellung nach 15 min. und für jede weitere angefangene 1/4 Stunde	4,09
6.	Sonderleistungen	
6.1.	Benutzung eines Frühgeburtentransportinkubators	25,56
6.2.	Desinfektion nach Transport von Infektionskranken und Infektionsverdächtigen	25,56
7.	Inanspruchnahme des Notarztes	53,69

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wird im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) sowie im Amtsblatt „Saalkreisurier“ für den Saalkreis bekannt gegeben.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle (Saale)/Saalkreis vom 18.11.1998 außer Kraft.